

Merkblatt für Studierende

Der Aufenthaltstitel gilt für ein Studium an einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung. Zum Studium gehören auch die Zeiten der studienvorbereitenden Maßnahmen (Sprachkurse/Studienkolleg), sofern eine Zulassung zum Studium vorliegt und diese an den erfolgreichen Abschluss der studienvorbereitenden Maßnahme gebunden ist.

Deutschkurse müssen als Intensivkurs mit mindestens 18 Stunden pro Woche angelegt und dürfen nicht öffentlich gefördert sein. Abend-, Wochenend- oder Fernkurse genügen den Anforderungen nicht.

Die studienvorbereitenden Maßnahmen dürfen 2 Jahre nicht überschreiten. Die gesamte Dauer des Studiums darf 10 Jahre nicht überschreiten.

Die allgemeinen schulischen Voraussetzungen für ein Studium können in Deutschland nicht nachgeholt werden.

Aufenthaltszweck des Studiums

→ Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Studium, Studienkollegs, erforderliche Praktika
→ ein grundständiges Studium (Grund- und Hauptstudium) bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule
→ bei konsekutiven Studiengängen (Bachelor- und Masterstudium) auch bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule
→ ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium)
→ eine Promotion
→ praktische Tätigkeiten, sofern die zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehören

Beschäftigung während des Studiums

Die Aufenthaltserlaubnis zum Studium berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung für insgesamt 140 volle Arbeitstage im Kalenderjahr. Dies gilt auch bei einem Aufenthalt zur Studiovorbereitung im ersten Jahr des Aufenthalts.

Beschäftigungen werden in der jeweils günstigsten Weise auf die erlaubten 140 vollen Arbeitstage wie folgt angerechnet:

1. jeder einzelne Tag mit bis zu vier Stunden als halber Arbeitstag und mit mehr als vier Stunden als ganzer Arbeitstag oder



2. für jede Kalenderwoche pauschal 2,5 Arbeitstage

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Eine Berechnung nach Nr. 2 ist während der Vorlesungszeit nur für eine Beschäftigung von maximal 20 Stunden pro Kalenderwoche zulässig. Ansonsten muss für diese Woche eine Berechnung nach Nr. 1 erfolgen.
- In der vorlesungsfreien Zeit gibt es hingegen für die Beschäftigung keine zeitliche Begrenzung, so dass auch bei einer Vollzeitbeschäftigung nur 2,5 Arbeitstage je Kalenderwoche auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden.

Studentische Nebentätigkeiten sind ohne zeitliche Beschränkung erlaubt und werden nicht auf die 140 Tage angerechnet.

Die studentischen Nebentätigkeiten sind zum Beispiel:

- Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen,
- Tätigkeit in fachlichem Zusammenhang mit dem Studium an hochschulnahen Organisationen (zum Beispiel Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke, Tätigkeiten in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden),
- Tätigkeit an außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder von Promotionsstudenten als wissenschaftliche Mitarbeiter.

Keine studentischen Nebentätigkeiten sind zum Beispiel:

- Beschäftigungen beim Studentenwerk, ohne einen Bezug zum Studium (z. B. Arbeit in der Mensa),
- Beschäftigungen von nicht immatrikulierten Promovierenden mit Arbeitsvertrag als wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Praktika während des Studiums

Vorpraktika müssen bereits vor der Einreise zum Studium abgeschlossen werden. Alle in Ihrem Studiengang vorgeschriebenen (un-)bezahlten Praktika sind erlaubt. Andere (un-)bezahlte Praktika sind nur innerhalb von 140 Tagen möglich. Umfassen Ihre Praktika mehr als 140 Tage, benötigen Sie eine Erlaubnis der Ausländerbehörde.

Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss des Studiums

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ist es möglich, Ihren Aufenthaltstitel bis zu 18 Monate zu verlängern, um einen dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz zu suchen.

Der Aufenthaltstitel kann auch erteilt werden, wenn Sie ein Unternehmen gründen oder beruflich selbstständig werden möchten. In dieser Zeit kann jede Beschäftigung uneingeschränkt ausgeübt werden.



Erforderliche Unterlagen

Erforderliche Unterlagen bei Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Studienvorbereitung:

→ ein aktuelles biometrisches Passfoto
→ Vollständig ausgefüllter Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels
→ Pass (bitte bringen Sie den Pass bei der Vorsprache im Original mit)
→ Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Sperrkonto, Verpflichtungserklärung durch Dritten)
→ Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
→ Nachweis über die studienvorbereitende Maßnahme (z.B. Nachweis über den Sprachkurs mit Angabe der Gesamtdauer und der Wochenstunden, Bescheid über den Besuch des Studienkollegs, Studienbescheid)

Erforderliche Unterlagen zur Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels zum Studium:

→ ein aktuelles biometrisches Passfoto
→ Ausgefüllter Antrag zur Erteilung eines Aufenthaltstitels
→ Pass
→ Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts (zum Beispiel: Sperrkonto, Verpflichtungserklärung durch Dritten)
→ Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
→ Immatrikulationsbescheinigung oder bedingte Zulassung
→ Aktuelle Kontoauszüge oder Stipendienbescheinigung

Bitte beachten Sie: Die Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts sind nur bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen bei Aufenthaltserlaubnis zur **Arbeitssuche**:

→ ein aktuelles biometrisches Passfoto
→ Ausgefüllter Antrag zur Erteilung eines Aufenthaltstitels
→ Pass
→ Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts (zum Beispiel: Sperrkonto, Verpflichtungserklärung durch Dritten)
→ Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
→ Nachweis über Studienabschluss

Gebühren Erteilung Aufenthaltstitel: bis zu 110,00 Euro

Gebühren Fiktionsbescheinigung: 20,00 Euro

Erhalten Stipendiaten/-innen von einer deutschen Einrichtung wie z.B. dem DAAD ein Stipendium, werden sie und ihre Familienmitglieder von vielen Gebühren befreit.



Hinweis:

In Einzelfällen kann es möglich sein, dass weitere Unterlagen angefordert werden müssen, die hier nicht aufgeführt sind. Wir beraten Sie gerne!

§ 16b AufenthG	Studium
§ 16f AufenthG	Sprachkurs, Schulbesuch
§ 18 AufenthG ff.	Beschäftigung
§ 18c AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte
§ 18g AufenthG	Blaue Karte EU
§ 21 AufenthG	Selbstständige Tätigkeit